

Eintragung in das Verzeichnis und Ausstellen einer Bescheinigung für Dolmetscher über die Ermächtigung zur Vorlage bei Gerichten und Staatsanwaltschaften

Zur Sprachenübertragung für gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke werden

- Übersetzerinnen und Übersetzer (schriftliche Übertragung) sowie
- Dolmetscherinnen und Dolmetscher (mündliche Übertragung)

allgemein beeidigt und öffentlich bestellt. Die Bestellung wird durch Aushändigung einer Bestallungsurkunde wirksam. Im Anschluss werden die allgemein beeidigten und öffentlich bestellten Übersetzer und Dolmetscher in eine Datenbank (Dolmetscher- und Übersetzerliste) aufgenommen und unter der Adresse www.dolmetscher-uebersetzer.nrw.de veröffentlicht.

Weitere Informationen

Die allgemeine Beeidigung bietet den Vorteil, dass bei der Zuziehung durch ein Gericht oder einen Notar in dem Landgerichtsbezirk, in dem der Dolmetscher oder Übersetzer allgemein vereidigt wurde, keine Eidesleistung im Einzelfall erforderlich ist, sondern die Berufung auf den allgemeinen Eid genügt.

Für die allgemeine Beeidigung und öffentliche Bestellung ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts zuständig, in deren oder dessen Bezirk die antragstellende Person die berufliche Niederlassung hat. Für Antragsteller ohne berufliche Niederlassung ist die Hauptwohnung maßgebend.

Formulare

- [Hinweise zur Allgemeinen Beeidigung und Ermächtigung von Sprachmittlern](#)
- [Antrag auf allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin und Dolmetscher sowie Ermächtigung als Übersetzerin und Übersetzer](#)
- [Hinweise zur vorübergehenden Registrierung von Sprachvermittlern aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum als Dienstleister](#)
Informationsblatt mit allen wichtigen Hinweisen zu den Voraussetzungen für die vorübergehende Registrierung von Sprachvermittlern mit ausschließlichem Wohn- und Geschäftssitz im EU-Ausland.
- [Anzeigeformular für vorübergehende Registrierung von Sprachvermittlern mit ausschließlichem Wohn- und Geschäftssitz im EU-Ausland](#)

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

Die notwendigen antragsbegründenden Unterlagen können den Antragsformularen entnommen werden.

Dies sind insbesondere:

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg-Art O)
- schriftliche Erklärung darüber,
 - ob gegen Sie ein Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist;
 - ob Sie hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes oder des Arbeitsgebietes eins der Kriminalpolizei, der Volkspolizei der Deutschen Demokratischen Republik waren
- Passbild
- Meldebescheinigung
- gegebenenfalls unbefristete Aufenthaltserlaubnis
- Erklärung über die persönliche Zuverlässigkeit, insbesondere
 - Auskunft über Einträge im Insolvenzregister gemäß § 26 Absatz 2 Insolvenzordnung (InsO)
 - Auskunft über Einträge im Schuldnerverzeichnis gemäß § 915 ZPO

Feststellung und Nachweis der fachlichen Eignung

Die Feststellung der fachlichen Eignung für das Übersetzen oder Dolmetschen für gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke ist eine unerlässliche Voraussetzung für alle Personen, die eine öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung zu beantragen beabsichtigen.

- amtlich beglaubigte Kopien von Schul- und sonstigen Bildungsabschlüssen. (Wurden die Dokumente in einer fremden Sprache ausgestellt, ist neben der amtlich beglaubigten Kopie zusätzlich eine bestätigte Übersetzung ins Deutsche beizufügen.)
- amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen oder Zertifikaten als Nachweis für Kenntnisse angegebener Fachgebiete

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW.

Der Einheitliche Ansprechpartner NRW nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Das Justizverwaltungskostengesetz NRW sieht für die Ermächtigung, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen zu bescheinigen als auch für die allgemeine Beeidigung als Dolmetscher/in, gesonderte Gebühren vor. Diese betragen jeweils für die erste Sprache 120,00 € und für jede weitere Sprache jeweils 30,00 €.

Die Verlängerung ist ebenfalls kostenpflichtig und beträgt für die Beeidigung und Ermächtigung jeweils gesondert für die erste Sprache 60,00 € und für jede weitere Sprache jeweils 15,00 €.

Im Falle der Antragszurückweisung werden Gebühren von jeweils 50,00 € für jede Sprache erhoben.

Für die entstehenden Kosten besteht jeweils Vorauszahlungspflicht.

Rechtsgrundlagen

§§ 33 ff, 43 Justizgesetz NRW (JustG)

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Abweichende Entscheidungsfristen kann das Oberlandesgericht Hamm in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung (behördlicher Fristenplan) festsetzen.

Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.